

Rechtsvorschriften auf Antrag des Rektors der Akademie durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Zu nebenamtlichen Hochschullehrern — Honorarprofessoren und Honorarprofessoren — können auf Antrag des Rektors auf der Grundlage der Rechtsvorschriften durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Ministers für Gesundheitswesen hervorragende Vertreter der Wissenschaft und Praxis berufen werden, die den an die Hochschullehrer gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Die Berufung von Honorarprofessoren und Honorarprofessoren erfolgt nach vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen staatlichen Leiters.

(4) Honorarprofessoren und Honorarprofessoren sind nicht Angehörige der Akademie.

(5) Im übrigen findet bei Berufungen bzw. Abberufungen die Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997, Ber. Nr. 131 S. 1055) Anwendung.

Kapitel VIII

Wissenschaftlich-technische Einrichtungen der Akademie

§20

Rechenzentrum, Informationsstelle

(1) Zur Erfüllung der vom Minister für Gesundheitswesen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten der Weiterbildung und Forschung sowie zur Unterstützung des Leitungsprozesses im Gesundheits- und Sozialwesen bestehen an der Akademie folgende wissenschaftlich-technische Einrichtungen:

- das Rechenzentrum
- die Informationsstelle mit Bibliothek.

(2) Die Leiter der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Akademie unterstehen dem Rektor. Sie werden vom Rektor eingesetzt bzw. entpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Leiter arbeiten entsprechend der gemäß § 4 Abs. 7 des Statuts zu erlassenden Ordnung eng mit den entsprechenden Bereichen des Ministeriums für Gesundheitswesen zusammen.

Kapitel IX

Wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen

§21

Konferenzen, Lehrveranstaltungen und Jahreskongreß

(1) Die Akademie führt entsprechend ihrer Aufgabenstellung und zur Erörterung und Klärung wissenschaftlicher Probleme wissenschaftliche Konferenzen, Arbeitstagungen und Weiterbildungsveranstaltungen durch. In der Regel werden solche Zusammenkünfte gemeinsam mit staatlichen Organen, wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen veranstaltet.

(2) Der Jahreskongreß der Akademie vereint traditionell Mitarbeiter der medizinischen Praxis und wissenschaftlicher Institutionen mit dem Ziel, durch wissenschaftlichen Gedankenaustausch und Meinungsstreit zur schnellen Überführung von Forschungsergebnissen in die Praxis beizutragen.

§22

Veröffentlichungen

Die Akademie gibt Berichte über wissenschaftliche Beratungen, Publikationen informativen Charakters über die Tätigkeit der Akademie und wissenschaftliche Studienanleitungen heraus. Ihr offizielles Publikationsorgan ist die Zeitschrift für ärztliche Fortbildung.

Kapitel X

Rechtliche Stellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§23

Rechtliche Stellung

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bezeichnung der Akademie lautet:

Akademie für Ärztliche Fortbildung
der Deutschen Demokratischen Republik.

§24

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Rektor vertreten. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung nach § 12 Abs. 1.

(2) Der Rektor kann die Direktoren mit der Vertretung im Rechtsverkehr der Akademie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben bevollmächtigen.

(3) Die Vertretung der Akademie in internationalen Angelegenheiten bedarf einer Bevollmächtigung durch den Rektor oder Prorektor und der Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen.

Kapitel XI

Schlußbestimmungen

§25

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 13. Juli 1961 über die Umbildung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung (GBl. III Nr. 22 S. 276),

— Anordnung vom 26. Juni 1963 über das Statut der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung (GBl. II Nr. 62 S. 431),

— Anordnung vom 30. April 1970 über die Vereinigung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und des Instituts für Sozialhygiene (GBl. II Nr. 45 S. 327).

Berlin, den 15. Dezember 1971

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. med. habil. M e c k l i n g e r